

## Allgemeine Bekanntmachungen

### Aufnahme von Naturschutzgebieten ins Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz werden die nachfolgenden Gebiete als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

#### Aufnahme von sechs Gebieten des Grundbuchs Liesberg

- **«Albachhollen»**, bestehend aus einer Teilfläche der Parzelle Nr. 340.  
Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 16,81 ha, davon sind 1,81 ha Waldareal.
- **«Chestel»**, bestehend aus einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1895.  
Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 12,58 ha, davon sind 12,53 ha Waldareal.
- **«Erhollen-Chlummen»**, bestehend aus der Parzelle Nr. 1065 sowie aus Teilflächen der Parzellen Nr. 1038, Nr. 1066, Nr. 1067 und Nr. 1644.  
Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 63,17 ha, davon sind 55,30 ha Waldareal.
- **«Hell»**, bestehend aus Teilflächen der Parzellen Nr. 1898, Nr. 1899 und Nr. 1901.  
Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 14,94 ha, davon sind 3,03 ha Waldareal.
- **«Liesbergweid-Tannig»**, bestehend aus Teilflächen der Parzellen Nr. 340 und Nr. 341.  
Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 19,28 ha, davon sind 8,74 ha Waldareal.
- **«Oltme»** bestehend aus Parzelle Nr. 1306 sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 340, Nr. 342 und 1307. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 21,91 ha, davon sind 13,86 ha Waldareal. Das bestehende Naturschutzgebiet «Oltme» mit einer Fläche von 7,19 ha ist im neuen Perimeter berücksichtigt.

#### Aufnahme des Gebiets «Röserental» des Grundbuchs Liestal

- **«Röserental»**, bestehend aus den Parzellen Nr. 332, 334 und 335 sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 271, 300 und 305.  
Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets besteht aus Waldfläche und beträgt 93,41 ha.

Der Schutzgebiets-Perimeter ist jeweils im zur Verordnung gehörenden Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des jeweiligen Naturschutzgebiets ist in obiger Auflistung aufgeführt.

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die ausgewiesenen Abgeltungskosten zulasten der bewilligten Ausgabe 2021 zu verbuchen und die Folgekosten jeweils den entsprechenden Kostenarten im Rahmen der bewilligten Ausgabe zu belasten.

Die jeweilige Einwohnergemeinde wird angewiesen, die in diesen Verfahren festgelegten Naturschutzgebiete in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.

Die Beschlüsse können nach Voranmeldung beim Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung in Sissach (Tel. 061 552 21 21) eingesehen werden.

Gegen diese Beschlüsse kann innert 10 Tagen, von der Publikation im Amtsblatt an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung

### **Aufnahme von zwei Naturschutzgebieten in Arisdorf ins Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft**

Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz werden nachfolgende Gebiete des Grundbuchs Arisdorf als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

- **«Bärenfels»**, bestehend aus einer Teilfläche der Parzelle Nr. 9002.  
Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets besteht aus Wald und beträgt 64,44 ha.
- **«Eiletan-Dumberg»**, bestehend aus zwei Teilflächen der Parzelle Nr. 9019.  
Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets besteht aus Wald und beträgt 18,87 ha.

Der Schutzgebiets-Perimeter ist im zur Verordnung gehörenden Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des jeweiligen Naturschutzgebiets ist in obiger Auflistung aufgeführt.

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die ausgewiesenen Abgeltungskosten zulasten der bewilligten Ausgabe 2021 zu verbuchen und die Folgekosten jeweils den entsprechenden Kostenarten im Rahmen der bewilligten Ausgabe zu belasten.

Die Einwohnergemeinde Arisdorf wird angewiesen, die in diesen Verfahren festgelegten Naturschutzgebiete in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.

Die Beschlüsse können nach Voranmeldung beim Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung in Sissach (Tel. 061 552 21 21) eingesehen werden.

Gegen diese Beschlüsse kann innert 10 Tagen, von der Publikation im Amtsblatt an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

(Diese Publikation erfolgt aufgrund einer Praxisänderung. Neu werden Aufnahmen ins IGNO jeweils nach Regierungsratsbeschluss mit einer Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt publiziert.)

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung

### **Gastwirtschaftsgesuch**

**Laufen:** Sandra Hofer, Krebsenbachweg 2, 4148 Pfeffingen, stellt das Gesuch zur Einrichtung einer «öffentlich zugänglichen Gastwirtschaft», als Café / Pub / Bar mit Alkoholausschank in der Liegenschaft Hauptstrasse 14, 4242 Laufen, mit 47 Innen- und 40 Aussenplätze. Einsprachen sind bis 12. Dezember 2021 (Poststempel) schriftlich und begründet bei der Sicherheitsdirektion, Bewilligungen, Postfach 200, 4410 Liestal, einzureichen.

Sicherheitsdirektion, Bewilligungen

### **Gemeinde Arlesheim**

#### **Friedhof Bromhübel Arlesheim, Gräberaufhebung per 3. April 2022**

Nach Ablauf der reglementarischen Ruhedauer von 20 Jahren werden per 3. April 2022 auf dem Friedhof Bromhübel in Arlesheim folgende Gräber aufgehoben:

#### **Feld A (Erdbestattungen) Gräber Nr. 111 bis 118**

Bestattungszeit: 4. April 2001 bis 3. April 2002

#### **Feld C (Urnenbestattungen) Gräber Nr. 8 bis 29**

Bestattungszeit: 4. April 2001 bis 3. April 2002

Die Angehörigen werden gebeten, für die Abräumung der Gräber bis zum 28. Februar 2022 besorgt zu sein und weitere Familienangehörige entsprechend zu informieren. Angehörige werden nach Möglichkeit durch die Verwaltung persönlich angeschrieben. Grabmäler und Pflanzen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeholt sind, werden ohne Entschädigungsanspruch durch die Gemeinde entfernt. Wir bitten Sie bei der Abräumung Nachbargräber und Anlagen nicht zu beschädigen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Tel. 061 701 38 48.

Gemeinde Arlesheim

### **Gemeinde Birsfelden**

#### **Verfügungsmitteilung – Abmeldung/Streichung aus dem Einwohnerregister**

Herr **Samuel Garrido** geb. 29.06.1997 – derzeit mit unbekanntem Wohnsitz, ehemals Burenweg 21, 4127 Birsfelden – wird per 31.07.2021 mit Wegzug nach Unbekannt aus dem Einwohnerregister der Gemeinde Birsfelden gestrichen. Die meldepflichtige Person als Adressat dieser Verfügung kann innert 10 Tagen nach Veröffentlichung schriftliche Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erheben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erwächst diese Verfügung in Rechtskraft.

Einwohnergemeinde Birsfelden

### **Gemeinde Birsfelden**

#### **Verfügungsmitteilung – Abmeldung/Streichung aus dem Einwohnerregister**

Frau **Rosalia Cacciatore** geb. 11.05.1980 – derzeit mit unbekanntem Wohnsitz, ehemals Muttenzerstrasse 29, 4127 Birsfelden – wird per 1. Oktober 2021 mit Wegzug nach Unbekannt aus dem Einwohnerregister der Gemeinde Birsfelden gestrichen. Die meldepflichtige Person als Adressat dieser Verfügung kann innert 10 Tagen nach Veröffentlichung schriftliche Beschwerde beim Regierungsrat des

Kantons Basel-Landschaft erheben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erwächst diese Verfügung in Rechtskraft.  
Einwohnergemeinde Birsfelden

### **Gemeinde Diegten**

#### **Bestattungswesen – Aufhebung von Gräbern auf dem Friedhof Diegten**

Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Diegten gilt für Grabstätten eine Ruhedauer von 25 Jahren.

Die Räumung folgender Gräberfelder ist für März 2022 vorgesehen.

#### ***Erdreihengräber***

- Fattinanzi Albertina
- Degen Kurt
- Weibel-Börlin Elsa
- Jenni-Wenger Hedwig

#### ***Urnenreihengräber***

- Häfelfinger-Steinle Verena
- Brogli-Buser Lilli
- Schmutz Fanny

Wir bitten die Hinterbliebenen, Bepflanzungen bis zum 31. März 2022 zu entfernen und allfällige Gärtnerarbeiten auf diesen Termin zu kündigen. Damit das klassische Bild vom Friedhof auch für die nächste Generation erhalten bleibt, werden die alten Grabstellen nicht mehr aufgehoben. Die Grabsteine bleiben auf unbestimmte Zeit stehen. Individuelle Bepflanzungen und Grabschmuck können nach der Umgestaltung nicht mehr angebracht werden.

Wenn die Hinterbliebenen trotzdem den Grabstein entfernen lassen möchten, dann bitten wir Sie, dies bis zum 1. April 2022 (auf eigene Kosten) zu erledigen. Alle Grabsteine, welche bis zu diesem Datum nicht weggeräumt sind, gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Eine Entschädigung wird nicht ausgerichtet. Bei einer allfälligen späteren Aufhebung des Grabfeldes besteht für die Angehörigen kein Anspruch mehr auf das Grabmal.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung, Tel. 061 976 12 12.  
Gemeinde Diegten

### **Gemeinde Oberdorf**

#### **Verfüngsmittelung – Abmeldung / Streichung aus dem Einwohnerregister**

Die Gemeindeverwaltung Oberdorf erlässt gegen **Dominic Vogt** – derzeit mit unbekanntem Wohnsitz, ehemals Hauptstrasse 54, 4436 Oberdorf – die vorliegende Verfügung bezgl. Abmeldung und Streichung aus dem Einwohnerregister.

Diese Verfügung wird gegenüber der meldepflichtigen Person mittels Publikation im Amtsblatt eröffnet. Die meldepflichtige Person als Adressat dieser Verfügung kann innert 10 Tagen nach Veröffentlichung der amtlichen Publikation schriftlich Beschwerde beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberdorf erheben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erwächst die genannte Verfügung in Rechtskraft.

Einwohnergemeinde Oberdorf BL

### **Landeskanzlei am 8. Dezember nachmittags geschlossen**

Die Landeskanzlei bleibt am Mittwochnachmittag, 8. Dezember 2021 wegen eines internen Anlasses geschlossen.

Landeskanzlei

**Landeskanzlei: Öffnungszeiten über Weihnachten/Neujahr**

Die Landeskanzlei bleibt vom 24. Dezember 2021 bis 2. Januar 2022 geschlossen. Der letzte Arbeitstag zwecks Legalisierung von Dokumenten ist Donnerstag, 23. Dezember 2021.

Ab Montag, 3. Januar 2022 gelten wieder unsere üblichen Öffnungszeiten. Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme. Wir wünschen Ihnen frohe Festtage.  
Landeskanzlei Basel-Landschaft

**Liquidations-Schuldenruf einer Stiftung**

Art. 58 ZGB resp. Art. 742 OR

1. Firma (Name) und Sitz der aufgelösten Stiftung: **Personalvorsorgestiftung der Garage Wicki AG, c/o Garage Wicki AG, Hauptstrasse 99, 4450 Sissach**
2. Auflösungsbeschluss durch: Beschluss des Stiftungsrats vom 28. September 2021 sowie gestützt auf die Liquidationsverfügung der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel vom 12. Oktober 2021.
3. Anmeldefrist für Forderungen: innert 30 Tagen ab dritter Publikation
4. Anmeldestelle für Forderungen: BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, Eisengasse 8, Postfach, 4001 Basel
5. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Nach ordnungsgemäsem Vollzug der rechtskräftigen Liquidationsverfügung wird die Vorsorgeeinrichtung vermögenslos sein und aufgehoben werden.

BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel – 2. Publikation.

**Massnahmen zum Schutz des Haus- und Wildflügels vor der Weiterverbreitung der Aviären Influenza (Vogelgrippe) – Allgemeinverfügung vom 26. November 2021**

In der Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza vom 26. November 2021 (AS 2021 777) werden in der ganzen Schweiz Kontroll- und Beobachtungsgebiete festgelegt. Im Kanton Basel-Landschaft betrifft dies Ufergebiete von 1 km beziehungsweise 3 km Breite der entlang des Rheins liegenden Gemeinden Allschwil, Augst, Binningen, Birsfelden, Füllinsdorf, Giebenach, Münchenstein, MuttENZ sowie Pratteln.

Gestützt auf die Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza vom 26. November 2021 **werden von der Kantonstierärztin die folgenden Massnahmen angeordnet:**

- I. Die Karte «Kontroll- und Beobachtungsgebiete Aviäre Influenza» ist als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und konkretisiert die Ausdehnung des Kontroll- und des Beobachtungsgebietes im Kanton Basel-Landschaft.
- II. Im **Kontrollgebiet** (1 km Ufergebiet des Rheins) gilt:
  - 1.1 Zur Vermeidung von Kontakten zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln muss Hausgeflügel so gefüttert und getränkt werden, dass die Futter- und Tränkestellen nicht für Wildvögel zugänglich sind.
  - 1.2 Gänse- und Laufvögel müssen getrennt vom übrigen Hausgeflügel gehalten werden.
  - 1.3 Wasserbecken sowie Badegelegenheiten, die für Hausgeflügel zugänglich sind, müssen ausreichend vor wildlebenden Wasservögeln abgeschirmt werden

- 1.4 Wenn Auslaufflächen weiterhin genutzt werden, sind diese mit einem Netz mit höchstens 4 cm Maschenweite abzudecken
  - 1.5 In Geflügelhaltungen müssen die Hygienemassnahmen im Seuchenfall angewendet werden. Für Kleinhaltungen wird die Einrichtung einer Hygieneschleuse empfohlen
  - 1.6 Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, an denen Geflügel aufgeführt wird, sind verboten
  - 1.7 Können die Anordnungen nach Ziffer 1.1 bis 1.4 nicht eingehalten werden, so darf das Hausgeflügel nur in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen mit einer überstehenden, dichten Abdeckung nach oben sowie vogelsicheren Seitenbegrenzungen gehalten werden. Die Mindestanforderungen an die Haltung von Geflügel nach der Tierschutzverordnung müssen dabei jederzeit gewährleistet sein.
- III. Im **Kontrollgebiet und im Überwachungsgebiet** (3 km Ufergebiet des Rheins) gelten die folgenden Massnahmen:
- 1.1 Tierhalterinnen und Tierhalter, die mehr als 100 Hühnervögel halten, sind verpflichtet Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen zu machen
  - 1.2 Alle Geflügelhaltenden sind verpflichtet respiratorische Symptome oder einen Rückgang der Legeleistung oder eine Abnahme der Futter-/Wasseraufnahme einer Tierärztin oder einem Tierarzt zu melden. Bei Kleinhaltungen mit bis zu 100 Tieren ist eine Meldung zu machen, wenn mehr als 2 Tiere in einer Woche sterben.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter ausdrücklichem Hinweis auf
- Art. 48a des Tierseuchengesetzes; wonach mit Busse bestraft wird, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt.
  - Art. 292 des Strafgesetzbuches, wonach mit Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.
- V. Der Beschwerdeinstanz wird beantragt, aufgrund der Gefahr einer Ausbreitung der Aviären Influenza einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.
- VI. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft veröffentlicht und kann auf der Homepage des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) sowie im ALV selbst eingesehen werden.
- VII. Diese Allgemeinverfügung **tritt am 29. November 2021 um 0:00 Uhr in Kraft** und gilt entsprechend der Geltungsdauer der Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza vom 26. November 2021 oder bis zur Aufhebung oder Änderung durch die Kantonstierärztin. Die Anordnung weiterer Massnahmen aufgrund einer Veränderung der Lage bleibt vorbehalten.

#### *Rechtsmittelbelehrung*

*Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten.*

*Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).*

Diese Allgemeinverfügung sowie weitere Informationen können auf der Homepage des ALV eingesehen werden: <https://www.baselland.ch/politik-und-behörden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/lebensmittelsicherheit-und-veterinarwesen/veterinaerwesen/Volkswirtschafts-und-Gesundheitsdirektion>

### **Veranstaltungsbewilligung im Wald**

Das Amt für Wald beider Basel hat nach Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden und kantonalen Fachstellen die Bewilligung für die Durchführung des **sCOOL-Cup Nordwestschweiz** mit ca. 400 Personen **vom Dienstag, 17. Mai 2022** gemäss Dekret des Landrates über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald, vom 11. Juni 1998 (SGS 570.1), in den Gemeinden **Liestal und Lausen** mit Auflagen erteilt.

Amt für Wald beider Basel

### **Veranstaltungsbewilligung im Wald**

Das Amt für Wald beider Basel hat nach Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden und kantonalen Fachstellen die Bewilligung für die Durchführung des **Schüler OL-Kurs 2022** mit jeweils ca. 80 Schülern und Schülerinnen pro Laufgebiet **vom Dienstag, 19. April 2022 bis Freitag, 22. April 2022** gemäss Dekret des Landrates über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald, vom 11. Juni 1998 (SGS 570.1), in den Gemeinden **Biel-Benken, Böckten, Füllinsdorf, Liestal, Oberwil, Sissach und Wahlen** mit Auflagen erteilt.

Amt für Wald beider Basel

### **Veranstaltungsbewilligung im Wald**

Das Amt für Wald beider Basel hat nach Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden und kantonalen Fachstellen die Bewilligung für die Durchführung des **42. Leimentaler Lauf** mit ca. 400 Personen **vom Samstag, 19. Februar 2022** gemäss Dekret des Landrates über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald, vom 11. Juni 1998 (SGS 570.1), in den Gemeinden **Aesch, Oberwil, Reinach und Therwil** mit Auflagen erteilt.

Amt für Wald beider Basel

### **Veranstaltungsbewilligung im Wald**

Das Amt für Wald beider Basel hat nach Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden und kantonalen Fachstellen die Bewilligung für die Durchführung des **Bergmarathon Hohe Winde** mit ca. 200-250 Personen (inkl. Helfer und Zuschauer) **vom Samstag, 19. März 2022** gemäss Dekret des Landrates über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald, vom 11. Juni 1998 (SGS 570.1), in den Gemeinden **Bretzwil, Brislach, Lauwil** sowie Gemeinden im Kanton Solothurn mit Auflagen erteilt.

Amt für Wald beider Basel

**Veranstaltungsbewilligung im Wald**

Das Amt für Wald beider Basel hat nach Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden und kantonalen Fachstellen die Bewilligung für die Durchführung der **Schweizerischen Jugend-Cup-Staffel 2022** mit ca. 50 Staffeln mit 4 Personen, Total ca. 200 **vom Samstag, 03. September 2022** gemäss Dekret des Landrates über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald, vom 11. Juni 1998 (SGS 570.1), in den Gemeinden **Frenkendorf und Liestal** mit Auflagen erteilt.

Amt für Wald beider Basel

**Verkehrspolizeiliche Anordnungen (Kanton)**

Die Sicherheitsdirektion sowie die Bau- und Umweltschutzdirektion haben, gestützt auf § 3 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden Verkehrsbeschränkungen erlassen:

**Allschwil**, Grabenring/Hegenheimermattweg, Einmündungen in Kreisverkehrsplatz (Kantonsstrasse). 3.02 Kein Vortritt, 2.41.1 Kreisverkehrsplatz (Aufhebung der Entscheide der Sicherheitsdirektion vom 07.02.1990).

Gegen diese Anordnungen kann gemäss Verwaltungsverfahrensgesetzes innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.